Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4753

14. 06. 89

Sachgebiet 2124

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/2275, 11/4542 —

Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (Rettungsassistentengesetz – RettAssG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der staatlich geprüften Rettungssanitäterin und des staatlich geprüften Rettungssanitäters (Rettungssanitätergesetz – RettSanG)"

I.2 § 1 erhält folgende Fassung:

‚§ 1

Wer die Berufsbezeichnung „staatlich geprüfte Rettungssanitäterin" oder „staatlich geprüfter Rettungssanitäter" führen will, bedarf der Erlaubnis.'

I.3 Die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Bezeichnungen „Rettungsassistentin" und „Rettungsassistent" sind jeweils durch „staatlich geprüfte Rettungssanitäterin" bzw. „staatlich geprüfter Rettungssanitäter" zu ersetzen.

Begründung

Die im Entwurf vorgesehene Berufsbezeichnung „Rettungsassistent/-assistentin" steht im Widerspruch zu dem im öffentlichen Bewußtsein fest verankerten Begriff „Rettungssanitäter/-sanitäterin". Davon ausgehend, daß die Berufsbezeichnung für das Selbstverständnis der im Rettungsdienst Tätigen eine bedeutende Rolle spielt, schlagen wir vor, die im Entwurf enthaltenen Bezeichnungen „Rettungsassistentin" und „Rettungsassistent" durch „staatlich geprüfte Rettungssanitäterin" bzw. „staatlich geprüfter Rettungssanitäter" zu ersetzen.

II.1 § 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die staatliche Abschlußprüfung nach § 8 bestanden hat,".

II.2 In § 5 Satz 2 wird das Wort „Prüfung" durch das Wort „Zwischenprüfung" ersetzt.

II.3 § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die praktische Tätigkeit umfaßt mindestens 1 600 Stunden und dauert, sofern sie in Vollzeitform abgeleistet wird, zwölf Monate und schließt mit der staatlichen Abschlußprüfung ab. Die praktische Tätigkeit ist nach bestandener staatlicher Zwischenprüfung in einer von der zuständigen Behörde zur Ausbildung ermächtigten Einrichtung des Rettungsdienstes abzuleisten."

II.4 In § 8 Abs. 2 wird das Wort „Praktikanten" durch die Worte „Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Ausbildung" ersetzt.

II.5 In § 10 Satz 2 werden die Worte „staatliche Prüfung" ersetzt durch die Worte „staatlichen Prüfungen".

II.6 In § 11 werden die Worte „staatliche Prüfung" ersetzt durch die Worte „staatlichen Prüfungen", die Worte „und deren erfolgreichen Abschluß" werden gestrichen.

Begründung

Die Auszubildenden müssen ihre Qualifikation hinsichtlich der notfallmedizinischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten in staatlichen Prüfungen nachweisen. Der Lehrgang wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. Nach der praktischen Tätigkeit erfolgt die staatliche Abschlußprüfung. Mit diesem Vorschlag tragen wir den Forderungen der Sachverständigen Rechnung, die Abschlußprüfung an das Ende der Ausbildung zu stellen. Damit bleibt das einjährige Praktikum integraler Bestandteil der gesamten Ausbildung. Mit dieser Regelung wird weiter der mißbräuchliche Einsatz der Auszubildenden ausgeschlossen.

III. In § 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Zum Lehrgang gehört auch ein Rettungsdienstpraktikum, das mindestens 3 Wochen dauert und in den ersten 6 Monaten abzuleisten ist."

Begründung

Ein Praktikum im Rettungsdienst muß zum Ausbildungsprogramm des Lehrgangs gehören, um den Auszubildenden frühzeitig die Gelegenheit zu geben, ihren Aufgabenbereich praxisnah kennenzulernen, ihre Eignung für die Ausübung des Berufs richtig einzuschätzen und gegebenenfalls eine Fehlentscheidung zu korrigieren.

IV. Nach Abschnitt II wird folgender Abschnitt IIa neu eingefügt:

„IIa. Abschnitt
Ausbildungsverhältnis

§ 12
Ausbildungsvertrag

(1) Der Träger der Ausbildung, der einen anderen zur Ausbildung nach diesem Gesetz einstellt, hat mit diesem einen schriftlichen Ausbildungsvertrag nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zu schließen.

(2) Der Ausbildungsvertrag muß mindestens enthalten

1. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
2. Angaben über die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsordnung,
3. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
4. die Dauer der Probezeit,
5. Anngaben über Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung,
6. die Dauer des Urlaubs,
7. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann.

(3) Der Ausbildungsvertrag ist von einem Vertreter des Trägers der Ausbildung sowie der Teilnehmerin und dem Teilnehmer der Ausbildung zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der Teilnehmerin und dem Teilnehmer der Ausbildung auszuhändigen.

(4) Änderungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform.

§ 13
Nichtige Vereinbarungen

(1) Eine Vereinbarung, die die Teilnehmerin und der Teilnehmer der Ausbildung für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit beschränkt, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn die Teilnehmerin und der Teilnehmer der Ausbildung innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingeht.

(2) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über

1. die Verpflichtung der Teilnehmerin und des Teilnehmers der Ausbildung, für die Ausbildung eine Entschädigung zu zahlen,

2. Vertragsstrafen,

3. den Ausschluß oder die Beschränkung von Schadenersatzansprüchen,

4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen.

§ 14
Pflichten des Ausbildungsträgers

(1) Der Träger der Ausbildung hat

1. die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, daß das Ausbildungsziel (§ 4) in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,

2. der Teilnehmerin und dem Teilnehmer der Ausbildung kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

(2) Der Teilnehmerin und dem Teilnehmer der Ausbildung dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen; sie sollen ihren körperlichen Kräften angemessen sein.

§ 15
Pflichten der Teilnehmerin und des Teilnehmers der Ausbildung

Die Teilnehmerin und der Teilnehmer der Ausbildung haben sich zu bemühen, die in § 4 genannten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen,

2. die ihnen im Rahmen der Ausbildung aufgetragenen Verrichtungen sorgfältig auszuführen,

3. die für Beschäftigte im Rettungswesen geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

§ 16
Ausbildungsvergütung

(1) Der Träger der Ausbildung hat der Teilnehmerin und dem Teilnehmer der Ausbildung eine Ausbildungsvergütung zu gewähren.

(2) Sachbezüge können in der Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Satz 1 Nr. 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch bestimmten Werte angerechnet werden, jdoch nicht über fünfundsiebzig vom Hundert der Bruttovergütung hinaus. Können die Teilnehmerin und der Teilnehmer der Aus-

bildung während der Zeit, für welche die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachbezüge nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten.

§ 17
Probezeit

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Die Probezeit beträgt sechs Monate.

§ 18
Beendigung

(1) Das Ausbildungverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.

(2) Bestehen die Teilnehmerin und der Teilnehmer der Ausbildung eine der staatlichen Prüfungen nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihren schriftlichen Antrag um die Zeit bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 19
Kündigung

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

   a) wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht oder nicht mehr vorliegen,

   b) aus einem sonstigen wichtigen Grund,

2. von der Teilnehmerin und dem Teilnehmer der Ausbildung mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Ausbildung aufgeben wollen.

(3) Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 20
Weiterarbeit

Werden die Teilnehmerin und der Teilnehmer der Ausbildung im Anschluß an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne daß hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 21
Unabdingbarkeit

Eine Vereinbarung, die zuungunsten der Teilnehmerin und des Teilnehmers der Ausbildung von den Vorschriften des III. Abschnitts dieses Gesetzes abweicht, ist nichtig."

Begründung

Der im Entwurf vorgesehene Schülerstatus ist mit erheblichen Nachteilen für die Auszubildenden verbunden. Sie erhalten im ersten Ausbildungsjahr keine Ausbildungsvergütung. Des weiteren können sie in dieser Phase der Ausbildung zu Schulgeldzahlungen verpflichtet werden. Das Problem der Lernmittelfreiheit ist auch nicht gelöst. Eine wirksame Interessenvertretung ist nicht möglich. Um die Auszubildenden sozial und rechtlich abzusichern, bedarf es einer gesetzlichen Regelung analog dem Abschnitt III. des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege vom 4. Juni 1985. Dadurch wird verhindert, daß junge Menschen aus sozial schwachen Familien wegen der Erhebung von Schulgeld von diesem Berufsweg ausgeschlossen bleiben. Die Vergütung der Auszubildenden unterliegt einer tarifvertraglichen Regelung, und die Lernmittelfrage ist auch gelöst. Die Tarifpartner sind in die Pflicht genommen, durch ihre Vereinbarungen sicherzustellen, daß das im jetzigen Entwurf enthaltene Kostengefüge nicht wesentlich verändert wird.

Bonn, den 14. Juni 1989

Dr. Vogel und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333